Fachbereich EU 6

Nachfragen zur Arbeit EU 6-30000-0007-0029 – Rechtsfragen zur Schließung des Russischen Hauses

Der Fachbereich EU 6 wurde mit Nachfragen zu seiner Arbeit „Rechtsfragen zur Schließung des Russischen Hauses“ vom 17. September 2026, EU 6-30000-0007-0029, befasst. Einerseits wird um Auskunft gebeten, ob mit der Kündigung des Liegenschaftsabkommens[1] für das Russische Haus die hoheitliche Nutzung des Gebäudes endet oder ob das Liegenschaftsabkommen rechtlich unabhängig vom Abkommen über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren[2] (im Folgenden: Kulturinstitutsabkommen) ist. Andererseits wird gefragt, welche Frist für das Ende des Liegenschaftsabkommens gilt.

1. Auswirkungen der Kündigung des Liegenschaftsabkommens für die Nutzung des Russischen Hauses

Liegenschaftsabkommen und Kulturinstitutsabkommen sind zwei getrennte völkerrechtliche Verträge mit jeweils eigenen Regeln zum Inkrafttreten, zur Laufzeit und zur Beendigung. Das Liegenschaftsabkommen bleibt auch nach Beendigung des Kulturinstitutsabkommens in Kraft. Jedoch verliert der Zweck des Nutzungsrechts (Art. 1 Abs. 3 Liegenschaftsabkommen: „Unterbringung des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur“) ab dem 7. Juni 2027 seinen Bezug. Das im Liegenschaftsabkommen eingeräumte Nutzungsrecht kann nicht mehr zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck – Betrieb eines russischen Staatskulturzentrums – ausgeübt werden, weil die

1 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Bedingungen der Unterbringung des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin und des Goethe-Instituts in Moskau, BGBl. II 2013, S. 1448.

2 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren, BGBl. II 2013, S. 1355.

© 2026 Deutscher Bundestag

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

mit dem Kulturinstitutsabkommen erteilte Zustimmung Deutschlands dafür entfällt, dass Rossotrudnitschestwo als russisch-hoheitlicher Betreiber[3] auf deutschem Hoheitsgebiet tätig werden darf. Die Kündigung des Kulturinstitutsabkommens hat also keine Auswirkung auf die Geltung, aber auf die zulässige Ausübung der im Liegenschaftsabkommen bestimmten Nutzung des Grundstücks Friedrichstraße 176–179 in Berlin bzw. des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudekomplexes. Auch die künftige Vollstreckungsimmunität ist von der tatsächlichen Zweckbestimmung abhängig (Art. 3 Abs. 1 Liegenschaftsabkommen).

2. Frist für das Ende des Liegenschaftsabkommens

Das **Liegenschaftsabkommen** hat eine Laufzeit von 99 Jahren ab Inkrafttreten und verlängert sich stillschweigend um jeweils 99 Jahre, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien spätestens zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer ihre Absicht mitteilt, das Abkommen zu kündigen (Art. 5 Abs. 1 Liegenschaftsabkommen). Das Abkommen ist am 5. Juni 2013 in Kraftgetreten.[4] Die laufende erste Geltungsdauer endet somit im Jahr 2112, die Kündigungsabsicht müsste der anderen Vertragspartei bis zum 5. Juni 2111 zugehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das **Kulturinstitutsabkommen** für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen wurde und sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, sofern keine der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer ihre Absicht mitteilt, die Gültigkeit des Abkommens zu beenden (Art. 12 Kulturinstitutsabkommen). Das Kulturinstitutsabkommen ist am 7. Juni 2012 in Kraft getreten.[5] Die derzeitige Geltungsdauer umfasst den Zeitraum vom 7. Juni 2022 bis zum 6. Juni 2027. Die Bundesregierung hat der Regierung der Russischen Föderation durch Verbalnote vom 1. September 2026 mitgeteilt, dass sie die Gültigkeit des Abkommens mit Wirkung vom 7. Juni 2027 beendet.[6] Die Sechsmonatsfrist gem. Art. 12 Kulturinstitutsabkommen als Mindestfrist für den Zugang der Note zur Beendigung des Abkommens mit Ablauf der derzeitigen Geltungsdauer, d. h. Zugang spätestens am 6. Dezember 2026, wurde damit eingehalten.

* * *

3 Vgl. BGH, Beschluss vom 1. Oktober 2009, VII ZB 37/08, Rn. 21 ff.

4 Bekanntmachung zum Liegenschaftsabkommen vom 11. September 2013, BGBl. II 2013, S. 1447.

5 Bekanntmachung zum Kulturinstitutsabkommen vom 4. September 2013, BGBl. II 2013, S. 1355.

6 Bekanntmachung zum Kulturinstitutsabkommen vom 3. September 2026, BGBl. II 2026, Nr. 205.